



# HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.03.2021**

**Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Frankfurter Oberbürgermeister wegen des Verdachts der Vorteilsnahme**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten zwei Tage vor der Kommunalwahl, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt nunmehr Ermittlungen gegen den Frankfurter Oberbürgermeister Peter Feldmann wegen des Verdachts der Vorteilsnahme aufgenommen hat. Gegen die Ehefrau des Oberbürgermeisters wird wegen Beihilfe hierzu ermittelt. Letztere war vor einigen Jahren von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt als Kita-Leiterin eingestellt worden, jedoch mit einer Gehaltseinstufung, die deutlich über der im Tarifvertrag vorgesehenen lag. Zudem erhielt sie – ebenfalls entgegen der Regularien – einen Dienstwagen. Es besteht der Verdacht, dass der Oberbürgermeister auf diese für seine Frau äußerst günstige Vertragsgestaltung Einfluss genommen hat und im Gegenzug seinen Einfluss zugunsten der AWO bei der Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Frankfurt – u.a. bei der Unterbringung von Flüchtlingen – geltend gemacht hat. Hinsichtlich dieser Verträge ermittelt die Frankfurter Staatsanwaltschaft seit geraumer Zeit wegen des Verdachts auf Untreue, Betrugs und anderer Delikte. Der Oberbürgermeister und der Frankfurter SPD-Vorsitzende unterstellten der Staatsanwaltschaft, die Information über die Ermittlungen gezielt im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl an die Presse gegeben zu haben. Dem Oberbürgermeister sei diese Information bereits vor einiger Zeit zugegangen, der dies jedoch nicht öffentlich kommuniziert hatte.

Verschiedene Kommunalpolitiker forderten den Oberbürgermeister auf, sein Amt bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens „ruhen zu lassen“. Wie dies konkret erfolgen soll, ist unklar, da die HGO ein „Ruhens“ des Amtes nicht vorsieht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Trifft die Behauptung des Frankfurter Oberbürgermeisters zu, dass die Frankfurter Staatsanwaltschaft die Informationen bezüglich der gegen ihn gerichteten Ermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt an die Öffentlichkeit gegeben hatte, um das Ergebnis der Kommunalwahl zu beeinflussen?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt hat berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt am 12. März 2021 entschieden habe, das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Feldmann öffentlich zu machen. Anlass hierfür sei gewesen, dass in der Presse berichtet wurde, es werde kein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Feldmann geführt. Dies sei durch die Bekanntgabe richtiggestellt worden.

Frage 2. Hatten die Landesregierung bzw. die zuständige Justizministerin vorab Kenntnis von den Mitteilungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft an die Presse bezüglich der Ermittlungen gegen den Frankfurter Oberbürgermeister?

Nein.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: hatte die Landesregierung bzw. die zuständige Justizministerin Einfluss auf die Mitteilungen an die Presse bezüglich der Ermittlungen gegen den Frankfurter Oberbürgermeister bzw. deren Zeitpunkt genommen?

Entfällt.

Frage 4. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Frankfurter Oberbürgermeister durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (oder eine andere Stelle) darüber informiert, dass nunmehr gegen ihn Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsnahme aufgenommen wurden?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass der Verteidiger des Beschuldigten Peter Feldmann mit Schreiben vom 24. Februar 2021 darüber informiert wurde, dass Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsnahme aufgenommen worden sind.

Frage 5. War der Frankfurter Oberbürgermeister verpflichtet, den zuständigen Innenminister über die unter 1. aufgeführte Aufnahme der Ermittlungen zu informieren?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Ist er dieser Verpflichtung nachgekommen und – falls zutreffend – zu welchem Zeitpunkt?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, dazu gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Vielmehr steht es dem Beamten im Disziplinarverfahren frei, sich zur Sache einzulassen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 HDG).

Frage 7. Könnte der Frankfurter Oberbürgermeister sein Amt – wie teilweise gefordert – bis zum Abschluss der Ermittlungen „ruhen lassen“?

Nein, dafür gibt es in der Hessischen Gemeindeordnung keine rechtliche Grundlage.

Frage 8. Falls zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage?

Entfällt.

Wiesbaden, 20. April 2021

**Eva Kühne-Hörmann**